



**FRIEDHOF-
GEMEINDE
BÜLACH**

ZWECKVERBAND
DER POLITISCHEN
GEMEINDEN
BÜLACH BACHENBÜLACH
HOCHFELDEN HÖRI
UND WINKEL

Gebührenverordnung

über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 22. August 2005

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
Grundlagen	1	3
Benützungsgebühren für Auswärtige	2	3
Grabplatzgebühren für Auswärtige	3	3
Beisetzungsgebühren für Auswärtige	4	3
Gebührenübernahme für Einwohner	5	4
Rückerstattung Todesfallkosten für Einwohner	6	4
Familiengräber: Mietpreise	7	4
Urnennische, Gemeinschaftsgrab: Mietpreise	8	4
Grabunterhalt, pauschale Abgeltung	9	5
Ausgrabungen	10	5
Gebühren mit Geltung für alle Personen	11	5
Mehrwertsteuer	12	5
Inkraftsetzung	13	5

Grundlagen

Art. 1

Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen regelt den zu verrechnenden Gebührensatz für die einheimische Bevölkerung und Auswärtige.

Für Verstorbene, die in einer Verbandsgemeinde gesetzlich gemeldet waren, übernimmt der Zweckverband Leistungen gemäss Art. 8 der gültigen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Bürger, welche nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnten, werden Auswärtigen gleichgestellt.

Benützungsgelühren für Auswärtige

Art. 2

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - Leichenhalle pro Tag | Fr. 120.00 |
| - Abdankungshalle (inkl. Reinigung) | Fr. 120.00 |

Grabplatzgelühren für Auswärtige

Art. 3

- | | |
|---|--------------|
| - Erdbestattungsreihengrab Erwachsene | Fr. 1'900.00 |
| - Reihengrab Kinder | Fr. 1'400.00 |
| - Reihengrab Urnen | Fr. 1'400.00 |
| - Urnennische inkl. Gravur | Fr. 1'500.00 |
| - Gemeinschaftsgrab mit Beitrag an die allgemeinen Unterhaltskosten | Fr. 1'000.00 |

Beisetzungsgeühren für Auswärtige

Art. 4

- | | |
|---|--------------|
| - Urnenbeisetzung in bestehendes Grab | Fr. 450.00 |
| - Erdbestattung in bestehendes Familiengrab | nach Aufwand |
| - Erdbestattung | Fr. 1'600.00 |
| - Kindergrab | Fr. 800.00 |
| - Beisetzung in Urnenreihengrab | Fr. 300.00 |
| - Beisetzung in Urnennische | Fr. 300.00 |
| - Beisetzung in Gemeinschaftsgrab | Fr. 300.00 |

Gebührenüber-
nahme bei
ausserkantonalen
Todesfällen von
Einwohnern

Art. 5

An Todesfallkosten von Einwohnern der Verbandsge-
meinden, welche ausserkantonal sterben und wo Kosten
von Bestattungsinstituten oder andere kantonale An-
sätze in Rechnung gestellt werden, wird ein maximaler
Betrag von Fr. 800.00 bei Erdbestattungen, bzw. Fr.
1'500.00 bei Feuerbestattungen bezahlt.

Rückerstattung
Todesfallkosten
von Einwohnern

Art. 6

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern richtet sich
die Rückerstattung der Todesfallkosten nach § 57 der
kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7.
März 1963.

Familiengräber
Mietpreise

Art. 7

- Mietpreis (50 Jahre: 2er Grab 4 m²) Fr. 12'000.00
- Mietpreis (50 Jahre: 2½ Grab 5 m²) Fr. 13'000.00
- Mietpreis (50 Jahre: 3er Grab 6 m²) Fr. 14'000.00

Urnennische
Gemeinschafts-
grab
Mietpreise inkl.
Unterhalt

Art. 8

- Urnennische mit Gravur auf 20 Jahre Fr. 1'500.00
- Gemeinschaftsgrab
Die anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist
kostenlos; an die allgemeinen Unterhaltskosten wird
ein einmaliger Beitrag von Fr. 500.00 erhoben. Auf
Wunsch kann eine Inschrift auf der Gedenkplatte
erfolgen. Die Kosten dafür gehen zulasten der
Angehörigen.

Grabunterhalt, pauschale Abgel- tung der Grab- unterhaltskosten	<p>Art. 9 Der ordentliche Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner kann während der Belegungszeit freiwillig durch folgende einmalige pauschale Beiträge abgegolten werden:</p>
	<p>Erdbestattungsgrab Erwachsene - Grabpauschale auf 20 Jahre Fr. 4'200.00</p>
	<p>Urnen- oder Kindergrab - Grabpauschale auf 20 Jahre Fr. 3'300.00</p>
Ausgrabungen	<p>Art. 10 - Leichen nach Aufwand - Urnen nach Aufwand</p>
Gebühren mit Geltung für alle Personen	<p>Art. 11 Ansatz pro Stunde für Arbeiten, für welche kein gesonderter Tarif besteht Fr. 85.00</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 12 Sämtliche Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwert- steuer.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 13 Diese Gebührenverordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Friedhofkommission am 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Gebührenverordnung vom 27. November 1998 aufgehoben.</p>

Bülach, 22. August 2005

Friedhofkommission Bülach

Die Präsidentin: Die Aktuarin
Liz Berra Susanna Heckendorn

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Liz Berra, appearing as a stylized 'L. Berra'. The signature on the right is for Susanna Heckendorn, appearing as a more complex, cursive script.